

Alle Träger von Kindertageseinrichtungen

Alle Kindertageseinrichtungen im Land Berlin

LIGA der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege

**Dachverband der Berliner Kinder- und Schülerläden e.V.
(DaKS)**

**Verband der Kleinen und Mittelgroßen Kitaträger Berlin e.V.
(VKMK)**

Landeselternausschuss Kindertagesstätten (LEAK)

Bezirksstadträte / Jugendamtsleitungen

10. Juli 2020

17. Trägerinformation

zum Regelbetrieb aller Kindertageseinrichtungen im Land Berlin während der Corona-Pandemie

Sehr geehrte Trägervertreterin, sehr geehrter Trägervertreter, sehr geehrte Kitaleitung,
sehr geehrte Damen und Herren,

seit dem 22.06.2020 befinden sich die Berliner Kindertageseinrichtungen nach rund 3 Monaten des Notbetriebs wieder im Regelbetrieb; dies unter den Bedingungen der Corona-Pandemie und der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung. Für den insgesamt gelungenen Start in den Regelbetrieb und die Bewältigung der damit für alle Beteiligten verbundenen Herausforderungen danken wir Ihnen herzlich.

In den vergangenen Tagen erreichte uns eine Vielzahl von Anfragen aus Kindertageseinrichtungen zum Umgang mit erkrankten Kindern bzw. Kindern mit unklaren oder leichten Symptomen, Kindern mit Risikofaktoren und zu Familien, die nach ihrem Urlaub aus Risikogebieten zurückkehren. Zu diesen und ähnlichen Themen wandten sich auch Eltern an die Senatsverwaltung; aus Sorge oder weil ihnen aus ihrer Sicht der Zugang zur Kita zu Unrecht verwehrt wurde. Auch Kinderärztinnen und -ärzte haben sich gemeldet und darauf verwiesen, dass ihre Praxen aufgrund unnötiger Forderungen nach Attesten für Kitakinder überlastet würden. Vielfach wurden die Anfragen oder auch Beschwerden mit weiterführenden Ideen und Hinweisen zum weiteren Vorgehen verbunden. Auch hierfür sei ausdrücklich gedankt.

Soweit die Fragen die Möglichkeiten des Testens für die Beschäftigten betrafen, konnten wir Sie zu Beginn dieser Woche erfreulicherweise über die Erweiterung der Teststandorte für symptomfreie Beschäftigte informieren. An der Berliner Teststrategie wird kontinuierlich gearbeitet, Sie werden dazu separat informiert.

Im Rahmen der Covid-19-Pandemie gibt es immer wieder neue medizinische Erkenntnisse, die Eingang in die Hygieneregeln finden müssen. In diesem Rahmen werden insbesondere auch von der Charité Strategien im Umgang mit einfachen Erkältungskrankheiten erarbeitet, die eine bessere Differenzierung zu einer Covid-19-Infektion ermöglichen. Zur Beantwortung der aufgeworfenen Fragen tagt eine Expertinnen-/Expertengruppe, insbesondere mit Blick auf den vor uns liegenden Kitajahresbeginn und die Herbstzeit. Über ggf. notwendige Änderungen der Hygieneregeln werden wir Sie rechtzeitig informieren.

Kinder mit Krankheitssymptomen:

Grundsätzlich gilt, wie bisher auch, dass erkrankte Kinder nicht in die Kita gebracht bzw. betreut werden sollen. Eltern sind grundsätzlich verpflichtet, die Kita über eine Erkrankung des Kindes zu informieren. In der Regel ist diese Verpflichtung auch betreuungsvertraglich verankert.

Bestehen bei einem Kind Anzeichen für eine akute Atemwegsinfektion, wie sie auch für eine Covid-19-Erkrankung kennzeichnend sind, dürfen Kinder die Kita nicht besuchen. Mögliche Symptome können sein: Gliederschmerzen, unübliche Kopfschmerzen, Abgeschlagenheit, Schüttelfrost, Fieber, Kurzatmigkeit, Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinns. Erkrankt ein Kind in der Kita, ist es von den Eltern abzuholen. Über eine mögliche Testung entscheidet der Arzt/die Ärztin oder das Gesundheitsamt.

Für die Wiederaufnahme des Kindes ist **kein** ärztliches Attest erforderlich. Eine Attestierung der Kitafähigkeit nach durchgemachtem Atemwegsinfekt wird auch im Einklang mit den Empfehlungen des Berufsverbandes der Kinder- und Jugendärzte nicht empfohlen. Die Vorlage von Testergebnissen darf nicht verlangt werden. Sie wäre auch nicht sinnvoll, da auch ein negatives Testergebnis oder eine Unbedenklichkeitsbescheinigung nur eine Momentaufnahme darstellt. Zur Wiederaufnahme nach Atemwegsinfekten sollten die Kinder immer anhaltend fieberfrei sein. Die Eltern sind gehalten, eine Bestätigung darüber abzugeben, dass ihr Kind seit 48 Stunden symptomfrei ist. Sie können sich diese Bestätigung in schriftlicher Form geben lassen. Ein entsprechendes Muster ist diesem Schreiben beigelegt.

Soweit ein Kind eine nachgewiesene Covid-19-Infektion hatte, ist vor Wiederaufnahme hingegen eine ärztliche Bestätigung, dass eine Weiterverbreitung nicht mehr zu befürchten ist, erforderlich.

Von den akuten Atemwegsinfektionen sind die einfachen Erkältungskrankheiten, verbunden mit einem Schnupfen oder Husten ohne Fieber zu unterscheiden. In diesen Fällen gibt es zunächst keinen unmittelbaren Anlass, das Kind nicht aufzunehmen oder die Betreuung nicht fortzuführen. Mögliche Fragen können sich aber ergeben: Gibt es einen Anlass zu der Sorge, dass das Kind an Covid-19 erkrankt sein könnte? Bestand ein Kontakt zu erkrankten Personen? Ist das Kind aus einem Risikogebiet zurückgekehrt? Ggf. ergibt sich hieraus ein Beratungsbedarf. Wenden Sie sich im Zweifelsfall an Ihr örtliches Gesundheitsamt.

Infektion innerhalb der Familie:

Ist innerhalb der Familie eines Kindes eine SARS-CoV-2-Infektion festgestellt worden, darf das betreffende Kind die Kita nicht besuchen. Gleiches gilt, wenn es Kontakt zu infizierten Personen hatte und noch keine 14 Tage vergangen sind. Wartet ein Familienmitglied auf ein Testergebnis, weil es Kontakt

zu einer infizierten Person hatte, hat selbst aber keine Krankheitssymptome, kann das Kind ebenfalls nicht in der Kita betreut werden.

Kinder aus Risikogruppen:

Sind Kinder aufgrund ihrer spezifischen Vorerkrankung besonders stark durch eine mögliche Covid-19-Erkrankung gefährdet, stellt sich für Eltern und Kitas die Frage, welche Voraussetzungen für eine Betreuung erfüllt sein müssen. Dies kann nur im Einzelfall und im engen Zusammenwirken zwischen Eltern, Kita und dem behandelnden Arzt/der behandelnden Ärztin geklärt werden. Eventuell enthält eine ärztliche Bescheinigung bereits Hinweise zu erforderlichen Schutzmaßnahmen. Ist eine vertrauensvolle Zusammenarbeit nicht möglich oder bestehen Zweifel an der Kitafähigkeit des Kindes in der aktuellen Situation, kann der Träger bzw. die Einrichtung vor der (Wieder-)Aufnahme eine ärztliche Bescheinigung verlangen.

Rückkehrer aus Risikogebieten:

Die SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung regelt in §§ 8 ff die Maßnahmen, die für Rückreisende aus Risikogebieten gelten. Sogenannte Risikogebiete werden durch das Bundesministerium für Gesundheit, das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat auf der Website des Robert-Koch-Instituts veröffentlicht:

www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html

Personen, die sich innerhalb von 14 Tagen vor der Einreise in das Land Berlin in einem Risikogebiet aufgehalten haben, sind gesetzlich verpflichtet, sich für 14 Tage in die häusliche Quarantäne zu begeben und müssen das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich nach Einreise aus einem Risikogebiet informieren. Dies gilt nicht für Personen, die über ein aktuelles ärztliches Zeugnis nebst aktuellem Laborbefund verfügen, wonach eine Covid-19-Infektion nicht vorliegt. Diese Dokumente sind beim zuständigen Gesundheitsamt vorzulegen. Das Gesundheitsamt entscheidet dann, ob eine Quarantänemaßnahme notwendig ist oder nicht. Diese Regelungen gelten auch für Kinder.

Die Kita ist nicht dafür zuständig, etwaige Reiseziele der Familien zu ermitteln und darf keine Erklärung zum Aufenthalt abfordern. Die Verantwortung für die Umsetzung der genannten Regelungen obliegt den Eltern. Erlangt die Kita jedoch Kenntnis über einen entsprechenden Sachverhalt, kann sie die Eltern nochmals auf ihre Verantwortung hinweisen und bei Vorliegen einer Quarantäneauflage die Betreuung des Kindes ablehnen, bis ein negatives Testergebnis vorliegt.

Eingewöhnung:

In unseren Trägerinformationsschreiben haben wir darauf hingewiesen, dass der Kontakt der Erwachsenen untereinander soweit wie möglich eingeschränkt werden sollte und die üblichen Vorkehrungen (Mund-Nase-Schutz, Abstand) zu beachten sind. Dies auch in der Bringe- und Abhol-situation. Die Eingewöhnung neuer Kinder ist ohne die Beteiligung der Eltern jedoch nicht denkbar. Die Kitaleitung muss, in Abhängigkeit von den räumlichen und sonstigen Möglichkeiten, vor Ort entscheiden, wie viele Elternteile sich dort zur gleichen Zeit aufhalten können. Eine allgemeingültige Vorgabe gibt es nicht.

Erhebung zur Inanspruchnahme der Kindertagesbetreuung:

Seit Ende März beteiligen Sie sich an der laufenden Erhebung zur Inanspruchnahme der Notbetreuung. Mit der Öffnung Ihrer Einrichtungen für den Regelbetrieb ab dem 22. Juni 2020 wurden Angaben zur Betreuungssituation und zu den einsetzbaren Personen nur geringfügig aktualisiert. Seitens der Senatsjugendverwaltung besteht ein wichtiges Informationsinteresse zur Nutzung der Kindertagesbetreuung nach dem 22. Juni 2020 (Rückkehr in den Regelbetrieb) und Auslastungsfolgen in den Einrichtungen. Mit Ihren Angaben unterstützen Sie nicht nur das Berliner Monitoring sondern auch die länderspezifische Begleitforschung zur Corona-Pandemie des Bundes.

Bitte geben Sie noch bis zum 30. Juli 2020 weiterhin wöchentlich, spätestens bis zum Donnerstag jeder Woche, 18.00 Uhr, die Angaben für die Einrichtungen (Anzahl der betreuten Kinder sowie zum einsetzbaren Personal) Ihres Trägers zur Kindertagesbetreuung unter folgender Webadresse, mit ihrer Trägernummer als „Benutzername“ und „Kennwort“ ein:

<https://berlin-notbetreuung-kita.schuetze.ag>

Es wurden folgende Änderungen aufgrund des Beginns des Regelbetriebs vorgenommen:

- Anzahl der aktuell betreuten Kinder: hier sind die zum Stichtag betreuten Kinder anzugeben.
- Anzahl der angefragten Kinder: hier ist die Anzahl der Kinder anzugeben, für die eine Betreuung ab dem 01. August geplant ist.
- Anzahl der angebotenen Plätze: wird nicht mehr erhoben.
- Anzahl der aktuell eingesetzten Fachkräfte: unverändert/ keine Änderung.
- Anzahl der nicht einsetzbaren Fachkräfte: unverändert/ keine Änderung.

Aktualisierung der Angaben zur Betreuungssituation in den ISBJ-Fachverfahren

Die Einschränkungen ab März 2020, die Sicherstellung einer Notbetreuung in den folgenden Wochen und die Öffnung des Regelbetriebs ab dem 22. Juni 2020 stellen und stellen Sie vor enorme Herausforderungen im Hinblick auf die Organisation des neuen Kitajahres 2020/2021. Aufgrund der erwähnten Einschränkungen kann sich unterjährig eine Änderung des Platzangebotes, des Personals sowie der Vertragszahlen ergeben haben. Zur weiteren Bewertung und Koordination – gerade im Hinblick auf den Start des neuen Kitajahres – sind daher bitte die aktuellen Angaben zur Platz-, Vertrags- und Personalsituation Ihrer Einrichtungen in den ISBJ-Fachverfahren zeitnah zu prüfen und ggf. zu aktualisieren. Bitte denken Sie auch daran Ihre abgeschlossenen Betreuungsverträge einzupflegen.

Für Rückfragen, auch im Einzelfall, steht Ihnen weiterhin das **Funktionspostfach** unter kita.notfallbetreuung@senbjf.berlin.de zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Carsten Weidner